

Berlin, 3. 10. 1986

Befehl **Verschlüsselung**
GVS-000
MIS-Nr. 22/86
155 **Ausl. Bl./B.** 1 **Bl.** 6

B e f e h l N r . 17/86

über den Vollzug von Freiheitsstrafen an Strafgefangenen in den
Abteilungen XIV des MfS

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung sowie einheitlicher
Verfahrensweisen beim Vollzug von Freiheitsstrafen an Strafge-
fangenen in den Abteilungen XIV des MfS

b e f e h l e i c h :

1. Der Vollzug von Freiheitsstrafen an Strafgefangenen hat in den
Untersuchungshaftanstalten der Abteilung XIV des MfS auf der
Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Freiheits-
strafen sind in den Abteilungen XIV zu vollziehen, wenn dies
aus Gründen der Gewährleistung der Konspiration und Geheimhal-
tung, der Wahrung von Sicherheitserfordernissen, des Schutzes
der Person oder aus anderen politisch-operativen Gründen notwen-
dig ist.

Insbesondere trifft dies auf Strafgefangene zu, die

dem MfS oder anderen Schutz- und Sicherheitsorganen an-
gehörten,

in staatlichen Organen, Kombinat, Betrieben und Ein-
richtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen poli-

Kopie BStU
AR 8